

# Reglement über den Reservefonds der HES-SO Valais-Wallis

vom 18. Dezember 2015

---

## **Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis**

Eingesehen das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. November 2012;

eingesehen die Verordnung über die Geschäftsführung und die Finanzkontrolle sowie die Leistungen der HES-SO Valais-Wallis vom 16. Dezember 2014;

eingesehen das Handbuch für die Rechnungsführung und die Finanzverwaltung (*Manuel de gestion comptable et financière*) der HES-SO (das den neuen Rechnungslegungsstandard MCH2 einführt);

eingesehen das Finanzreglement der HES-SO Valais-Wallis;

auf Vorschlag des Finanzdienstes der HES-SO Valais-Wallis,

*beschliesst*<sup>1</sup>

## **Kapitel 1      Allgemeines**

### **Art. 1**            Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement legt die Funktionsweise des Reservefonds der HES-SO Valais-Wallis fest.

### **Art. 2**            Zielsetzungen des Reservefonds

Der Reservefonds dient:

- a) der Finanzierung von Forschungsprojekten der HES-SO Valais-Wallis sowie von prioritären Forschungsprojekten von kantonalem Interesse;
- b) dem Ausgleich von Schwankungen in Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen der verschiedenen Aufträge, insbesondere der Grundbildung, der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung und den Dienstleistungen, sowie mit Tätigkeiten im Rahmen des Kompetenz- und Technologietransfers der HES-SO Valais-Wallis.

## **Kapitel 2      Prinzipien des Reservefonds**

### **Art. 3**            Trennungsprinzip

Es gibt einen getrennten Reservefonds für die Grundbildung und die anderen Aufträgen.

### **Art. 4**            Solidaritätsprinzip

Dieses Prinzip gilt nach Auftrag innerhalb jeder einzelnen Hochschule. Es kommt vor dem Subsidiaritätsprinzip zur Anwendung.

### **Art. 5**            Subsidiaritätsprinzip

Was nicht auf Instituts- und/oder Studiengangsebene oder gemäss dem Solidaritätsprinzip geregelt werden kann, wird an die höhere Hierarchiestufe delegiert, um die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche strategische Führung und Absicherung zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird der Reservefonds – DG eingerichtet.

---

<sup>1</sup> Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

**Art. 6**            Transparenzprinzip

<sup>1</sup> Der Reservefonds ist Gegenstand einer detaillierten Präsentation im Anhang zur Jahresrechnung der HES-SO Valais-Wallis und erfüllt somit das Prinzip der Verständlichkeit gemäss dem Standard HRM2.

<sup>2</sup> Die Mittelbewegungen im Reservefonds werden in der Laufenden Rechnung der HES-SO Valais-Wallis separat aufgeführt.

<sup>3</sup> Vorhersehbare, zugewiesene und verwendete Beträge werden bei der Vorlage des Betriebsbudgets der HES-SO Valais-Wallis angekündigt.

**Kapitel 3**        **Struktur des Reservefonds**

**Art. 7**            Struktur des Reservefonds

<sup>1</sup> In der Bilanz wird unter den Eigenmitteln der HES-SO Valais-Wallis eine Position mit der Bezeichnung „Reservefonds“ aufgeführt.

<sup>2</sup> Der Reservefonds ist in drei Teile aufgeteilt, um das Subsidiaritäts- und das Trennungsprinzip zwischen den verschiedenen Aufträgen der HES-SO Valais-Wallis zu gewährleisten:

- Reservefonds – DG: bildet die direkt der Direktion der HES-SO Valais-Wallis zugeteilte Reserve und dient insbesondere dem Subsidiaritätsprinzip.
- Reservefonds – Grundbildung: Die Zuweisung dieses Teils des Fonds wird von jeder Hochschule selber verwaltet.
- Reservefonds – Institute: Jedes Institut verfügt über einen unabhängigen Fonds. Der Begriff Institut gilt analog auch für die zentralen Dienste. Die Reservefonds – Institute einer Hochschule entsprechen dem Solidaritätsprinzip.

**Kapitel 4**        **Finanzierung des Reservefonds**

**Art. 8**            Eröffnungsbilanz

Gemäss Art. 36 der Verordnung wird der Betrag aus dem Sonderfinanzierungsfonds „Aufträge“ in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres 2015 vollumfänglich dem Reservefonds zugewiesen. Am 01.01.2015 entspricht die Aufteilung des Reservefonds – Institute den Beträgen der Institute per 31.12.2014. Der Reservefonds – DG enthält den Budgetüberschuss der FHW-GS, mit Ausnahme der Anteile der Institute der FHW-GS, die in die Reservefonds ihrer Institute übertragen werden.

**Art. 9**            Einnahmenüberschuss der Laufenden Rechnung

<sup>1</sup> Der Einnahmenüberschuss der Laufenden Rechnung wird dem Reservefonds zugewiesen. Der Betrag wird Ende Jahr nach Rechnungsabschluss aller Teile des Reservefonds (DG, Grundbildung, Institute) übertragen.

<sup>2</sup> Der Einnahmenüberschuss der Laufenden Rechnung der Grundbindung wird zu 20 % dem Reservefonds – Grundbildung der Hochschule und zu 80 % dem Reservefonds – DG zugeteilt.

<sup>3</sup> Der Einnahmenüberschuss der Laufenden Rechnung der Institute wird zu 80 % dem Reservefonds – Institute des betroffenen Instituts und zu 20 % dem Reservefonds – DG zugeteilt.

**Kapitel 5**        **Entnahme von Mitteln aus dem Reservefonds**

**Art. 10**          Strategische Projekte

<sup>1</sup> Für die Finanzierung von spezifischen Projekten im Rahmen der Aufträge und der Strategie der HES-SO Valais-Wallis sowie der prioritären Forschungsprojekte von kantonalem Interesse können Mittel aus dem Reservefonds entnommen werden.

<sup>2</sup> Die für die Einheit verantwortliche Person unterbreitet dem Direktor der betroffenen Hochschule ein Finanzierungsgesuch durch den Reservefonds zum Vorbescheid. Das Projekt wird anschliessend dem Direktor der HES-SO Valais-Wallis zur Genehmigung unterbreitet. Falls der Reservefonds – DG verwendet wird, wird das Projekt der Direktion der HES-SO Valais-Wallis zur Genehmigung unterbreitet.

<sup>3</sup> Die Finanzierung der Projekte erfolgt auf Ende des Kalenderjahres über einen internen Transfer des Reservefonds oder am Ende des Projekts, falls dieses im Laufe des Jahres abgeschlossen wird.

#### **Art. 11** Finanzierungsfehlbetrag des Bildungsauftrags

<sup>1</sup> Im Fall eines Ausgabenüberschusses der Laufenden Rechnung der Grundbildung wird der entsprechende Betrag aus dem Reservefonds – Grundbildung der betroffenen Hochschule entnommen.

<sup>2</sup> Sind im Reservefonds der Hochschule keine ausreichenden Mittel vorhanden, wird der Reservefonds – DG anstelle desjenigen der Hochschule verwendet.

<sup>3</sup> Der Direktionsrat der Hochschule unterbreitet der Direktion der HES-SO Valais-Wallis auf Vorschlag des Studiengangsleiters die erforderlichen Konsolidierungsmassnahmen, insbesondere die Anpassung/Neuevaluierung des Angebots, die Änderungen des Studienplans unter Berücksichtigung der Anforderungen des Fachbereichs, zusätzliche Einnahmen, ein Gesuch um zusätzliche Kantonsbeiträge, Kosteneinsparungen und Kostensenkungen.

#### **Art. 12** Finanzierungsfehlbetrag eines Instituts

<sup>1</sup> Bei einem Ausgabenüberschuss der Laufenden Rechnung wird in erster Linie auf den Reservefonds – Institute des betroffenen Instituts zurückgegriffen. Sind im Reservefonds – Institute keine ausreichenden Mittel vorhanden, kommt das Solidaritätsprinzip zwischen den Instituten der Hochschule zu gleichen Anteilen zur Anwendung, und anschliessend wird auf den Reservefonds – DG zurückgegriffen.

<sup>2</sup> Der Direktionsrat der Hochschule unterbreitet der Direktion der HES-SO Valais-Wallis auf Vorschlag des Studiengangsleiters die erforderlichen Konsolidierungsmassnahmen, insbesondere die Anpassung/Neuevaluierung des Angebots, zusätzliche Einnahmen, ein Gesuch um zusätzliche Kantonsbeiträge, Kosteneinsparungen und Kostensenkungen.

### **Kapitel 6** Schlussbestimmungen

#### **Art. 13** Entscheidungsinstanz

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis entscheidet über alle im vorliegenden Reglement nicht vorgesehenen Belange.

#### **Art. 14** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle diesem widersprechenden Bestimmungen und Entscheide aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis an ihrer Sitzung vom 18. Dezember 2015 verabschiedet.